

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 30

Ausgegeben Breslau, den 23. Juli

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 96, 101, 102 Teil I des Reichsgesetzblattes. S. 167. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Wandergewerbesein verloren. S. 167. — Wasserrecht in Sulau. S. 167. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundfächer. S. 168. — g) anderer Behörden: Grenzänderungen im Kreise Groß Wartenberg. S. 168. — 4. Personalnachrichten. S. 168.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

585. Die Nummer 96 enthält:

Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen, vom 22. Juni 1938;

Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung, vom 22. Juni 1938.

586. Die Nummer 101 enthält:

Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter, vom 16. Juni 1938;

Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln, vom 28. Juni 1938;

Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich, vom 29. Juni 1938;

Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung, vom 29. Juni 1938;

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen, vom 30. Juni 1938;

Zweite Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung, vom 30. Juni 1938.

587. Die Nummer 102 enthält:

Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

588.

Bekanntmachung

betr. Wandergewerbesein.

Der Reisende Herbert Langner aus Breslau, Hedwigstraße 53, hat den ihm zum Handel mit Papier- und Schreibwaren am 11. 12. 1937 unter Nr. 180 N. erteilten Wandergewerbesein verloren.

Der gedachte Schein wird hiernit für ungültig erklärt.

Breslau, 13. 7. 1938.

St. (b). W. O. S. Nr.

Der Regierungspräsident.

589.

Bekanntmachung

betr. Wasserrecht in Sulau.

Die Standesherrschaft Sulau hat zur Anlage einer Umflutleitung bei der Lunkener Schafränke in Station 8+82 des Sulauer Mühlgrabens die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. das Recht, aus dem Sulauer Mühlgraben, Parzelle 160, Kartenblatt Nr. 4, Gemarkung Sulau, in niederschlagsreichen Zeiten und beim Entwässern der Sulauer Teichanlagen bis zu 1800 lit/sec. Wasser zu entziehen;
2. das Recht, bis zu 1800 lit/sec. Wasser durch die nach dem Entwurf der Firma Kreuz & Loesch G. m. b. H. herzustellende Umflutleitung in die Bartsch in Parzelle 271/159, Kartenblatt Nr. 4, Gemarkung Sulau, einzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Bürgermeister in Sulau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 20. August 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verlehnten Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Bürgermeister in Sulau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 16. 7. 1938.

Be. (R. P.) 698/38.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

590.

Gefunden:

Am 29. 6. 1938: 1 Herrenfahrrad; 2. 7.: 1 Kinderschuh; 3. 7.: 1 Paar Lederhandschuh; 5. 7.: ein Herrenfahrrad, 1 Geldbetrag; 7. 7.: 1 Paket Eisenteile, 1 Autotürklinke, 1 Geldbörse, 1 Bund Schlüssel, ein Armband; 8. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Autoreifendecke, 1 Aktentasche, 1 Badetrikot, 1 Schlüsseltasche, ein Geschäftsbuch; 9. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 SA-Sportabzeichen, 1 Geldbörse; 10. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Kinderhandtasche, 1 Rucksack, 1 Herrenmantel, 1 Bund Schlüssel, 1 Kindermantel, 1 Halskette; 11. 7.: 1 Damenfahrrad, 1 Autokuppelung, 1 Schalldämpfer, 1 Brille, 1 Geldbörse; 12. 7.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Damenschirm; 13. 7.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, ein Erkennungszeichen, 1 Handtasche, 1 Kindermantel.

Zugelassen:

1 Dackel und 1 Schäferhund im Tierheim, Gaudauer Straße 127, 1 Schäferhund bei Helene Kager, Lohestraße 65.

Zugeflogen:

1 blaugrauer Wellensittich im Tierheim, Gaudauer Straße 127, 1 blauer Wellensittich bei Elsa Pietich, Straße der SA 163, 1 grüner Wellensittich bei Luise Gora, Herbert-Stanekki-Straße 11, 1 blaumelcher Wellensittich bei Christa Born, Rogauer Straße 3, 1 grüner Wellensittich bei Hildegard Sauer, Gallestraße 21, ein blauer Wellensittich bei Willk. Olbrich, Niedergasse 23, 1 Kanarienvogel bei Ernst Grund, Adolf-Hitler-Straße 4.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schmiedlicher Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 15. 7. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

591.

Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Groß Wartenberg.

Auf Grund der §§ 13 und 15 in Verbindung mit den §§ 107 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung und der §§ 33 und 36 der ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung wird im Einvernehmen mit den Bürgermeister der Gemeinden Rudelsdorf und Distelwitz, Kreis Groß Wartenberg, folgende Grenzveränderung ausgesprochen:

Die Parzelle Gemeindebezirk Rudelsdorf Gemarkung Distelwitz-Elguth, Kartenblatt 1 Nr. 163/0,11 mit einer Fläche von 40,49 a wird in den Gemeindebezirk Distelwitz eingegliedert.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Vorstehende Entscheidung ist gemäß der ersten Ausführungsanweisung zu § 15 der DVO. endgültig und unanfechtbar.

Groß Wartenberg, 7. 7. 1938.

R. 2. (c).

Der Landrat.

4. Personalnachrichten.

592. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu belegen:

1 Justizassistentenstelle bei dem Amtsgericht in Krappitz.

201. I — 14 — 108. Heft.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.